

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Auffg. v. 1. Febr. 1738

GENERAL- PARDON

Für die,

von

Sr. Königl. Majestät

in Preussen,

ARMEE

Ausgetretene

**DESERTEURS und EN-
ROLLirten.**

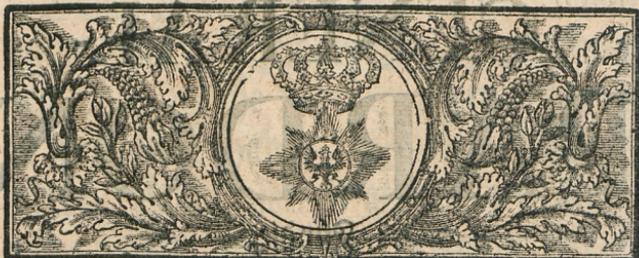
De Dato Berlin, den 31. Decembris 1737.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker

Christian Albrecht Gabelt.

ici.



1102

Nachdem Seiner
Königlichen Maje-
stät in Preussen, 2c. Unserm

allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorge-
stellet und referiret worden, was gestalt seit einigen ver-
flossenen Jahren verschiedene Deserteurs von Dero Re-
gimentern sich auswärts befinden, welche aus Furcht für
der Straffe bis dahin zurück geblieben, sich aber zu Veru-
higung ihrer durch Meynd verletzer Gewissen, wohl-
gern wieder einsünden würden, wann Sie nur Pardon
wegen ihres Verbrechen zu hoffen hätten, und darüber
Versicherung erhielten; So haben Höchstgedachte Se.
Königl. Majestät sich dadurch vor diesemahl bewegen las-
sen, und darauf in Gnaden resolviret, lassen solches auch
jedermänniglich hiedurch bekandt machen, daß Sie allen
denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Ca-
vallerie, Dragouner, oder Husaren, welche Neue über
ihre schwere Versündigung haben, und denen es ein Ernst
ist, Ihro Königliche Majestät fortbin in Dero Krieges-
Dienstern treu und redlich zu dienen, wann sie sich vom iten

Februarii 1738. anzurechnen, in Zeit von drey Monaten in der einen oder andern von Sr. Königlichen Majestät Grenz-Städten wieder einfunden, und als zurückkommende Deserteurs melden, und dem nechst von dannen unverzüglich sich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hiemit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs krafft dieses öffentlichen Publicati, nicht allein von aller Straffe, und Ahndung ganz frey seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurff hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an die Justitz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch wieder ehrlich gemachet werden, und Ihnen oder den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wieder Sie erkandt und geschehen, niemahlen zu einem Vorwurff noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier oder Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Sr. Königl. Majestät Gnade für diesesmahl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu stehen kommen, 30 Rthlr. die im vierten Gliede 20. Rthlr. die im Zweyten 15. Rthlr. und die im Dritten 10. Rthlr. von dem Officier, in dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königlicher General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrollirt gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von Drey Monaten in irgend einer Königlichen Stadt wieder einfunden, und sich demnechst unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, wobey sie enrolliret sind, wieder angeben, und dabey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen seyn Desertirte, wirkliche Soldaten und Unter-Officers, oder auch

nur Enrollirte; sollen von der ersten Stadt, wo sie sich
einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimenter,
worunter sie gehören, oder wobey sie enrolliret sind, ganz
frey und sicher gebracht, und escortiret werden; Zu Ueber-
fund alles dessen lassen Seine Königl. Majestät diesen
Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und
ausgetretene Enrollirten durch den öffentlichen Druck pub-
liciren, damit ein jeder dererselben, sich darnach achten,
und derer Ihnen hiedurch amoch declarirter Gnaden in
Zeiten theilhaftig machen könne; Bey Beharrung aber
in ihrem Meyneyd, Ungehorsam und weiterem Ausenblei-
ben, auch desto härtere Straffen unnachbleiblich zu ge-
wärtigen haben. Signatum Berlin, den ziten Decem-
bris 1737.

Mr. Wilhelm.



F. M. v. Biebn.

823 745 (A)

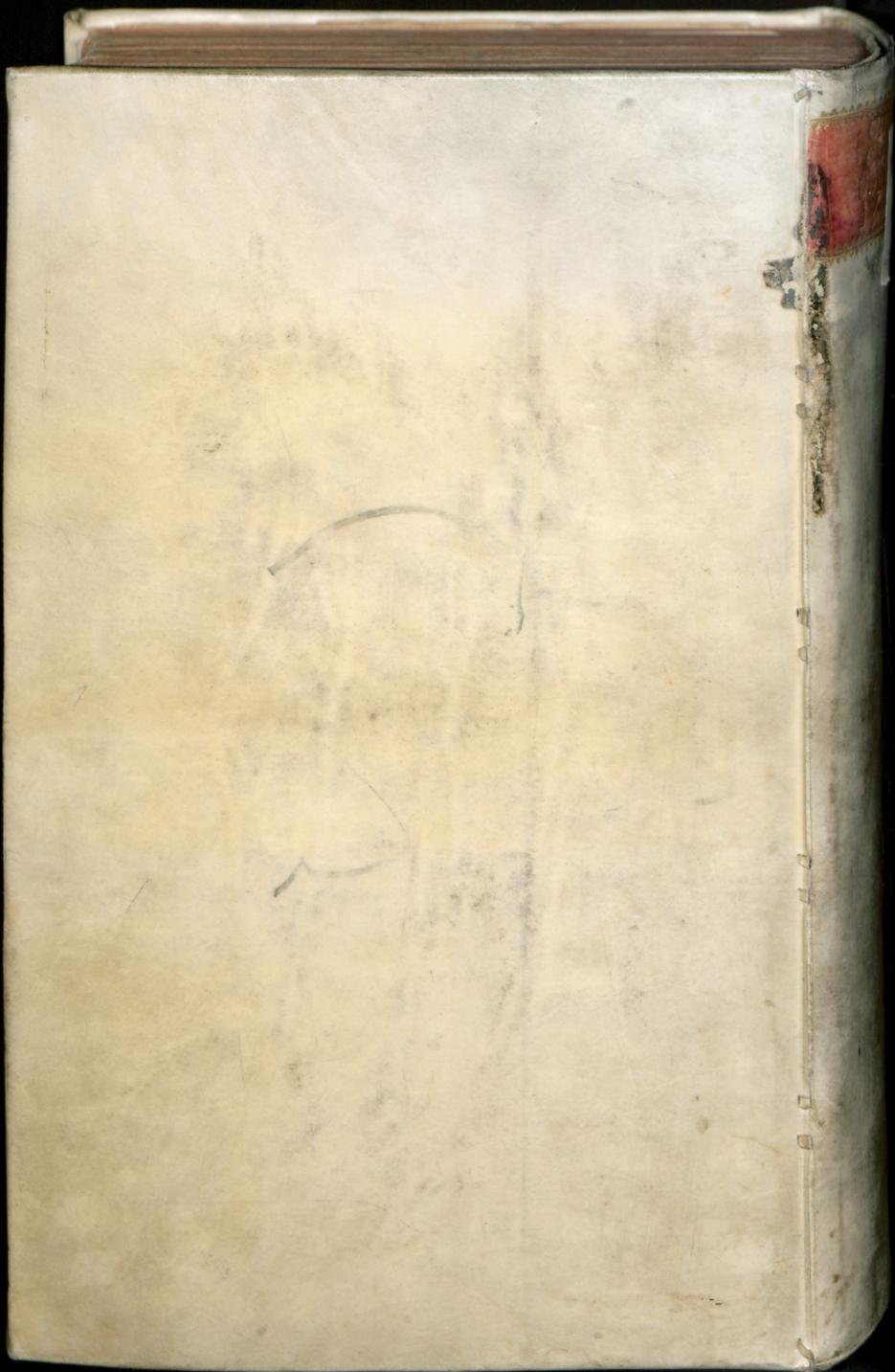


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Anfang 1^{ten} Febr. 1738

GENERAL-PARDON

Für die,
von

124

Seiner Königl. Majestät

Preussen,

MEE

Auszgetretene

MEURS und EN-

OLLirten.

Am, den 31. Decembris 1737.

B E R L I N,
Königlichen Preussischen Hof- Buchdrucker
Christian Abrecht Gabeler.

ici.

